

Hinweise zum Betrieb von Gaststätten

Gaststättenanzeige stehendes Gewerbe

Mit dem anliegenden Vordruck ist der Beginn eines Gaststättenbetriebes auf Dauer oder nur für eine kurze Zeit mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Ein früherer Beginn ist nur in von Ihnen zu begründenden Ausnahmefällen (formlos) möglich. Wer beabsichtigt, alkoholische Getränke anzubieten, hat zur Überprüfung der Zuverlässigkeit zeitgleich mit der Anzeige einen Nachweis (= Gebühren-Quittung) über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen. Wenden Sie sich hierzu bitte an das Bürgerbüro Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Bei juristischen Personen ist ein Wechsel der vertretungsberechtigten Person ebenfalls mit den o.g. Unterlagen anzuzeigen.

Die Prüfung der Gaststättenanzeige ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Baugenehmigung

Auch wenn ein bestehender Gaststättenbetrieb als solcher wieder übernommen wird, können Abweichungen eine Baugenehmigungspflicht (Nutzungsänderung) auslösen. Beispielsweise kann die Änderung der geplanten Gästezahl, Erweiterung eines Speisenangebots, Änderung des Konzepts (z.B. Live- oder sonstige Musikdarbietungen im Vordergrund) oder Nutzung von privaten Außenflächen (z.B. Innenhof) sich evtl. nicht im Rahmen der bis dahin erteilten Baugenehmigung bewegen.

Vor Übernahme der Gaststätte wird daher dringend empfohlen, Einblick in die Bauakte und die Baugenehmigung zu nehmen, um sich zu informieren, ob und in welchem Umfang eine Baugenehmigung erteilt wurde. Hierfür benötigen Sie eine Vollmacht des Eigentümers. Sofern ein vorher bestehender sonstiger Gewerbebetrieb zu einer Gaststätte umgewandelt werden soll, ist in jedem Fall eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) zu beantragen. Auch Werbeanlagen, die in der Summe größer als 1 m² sind, bedürfen einer Baugenehmigung.

Zu Fragen des Baurechts wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie unter www.celle.de

Sperrzeit für Außenbewirtung

Die Stadt Celle hat 2018 eine Sperrzeitverordnung für Außenbewirtungen erlassen. Welche Schlusszeit für Ihren Betrieb gilt, richtet sich nach dessen örtlicher Lage. Sie können die Sperrzeitverordnung unter www.celle.de einsehen.

Gaststättenanzeige für Reisegewerbekarten-InhaberInnen

In bestimmten Fällen gibt es für Inhaber von Reisegewerbekarten Ausnahmen von der Anzeigepflicht, wenn Speisen oder Getränke auf Märkten oder Veranstaltungen angeboten werden sollen. Dies richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit, die sich aus der Reisegewerbekarte ergibt. Im Zweifel fragen Sie bitte bei der Gaststättenbehörde nach.

Gaststättenbehörde: Stadt Celle - Fachdienst Allgemeine Ordnung/Gewerbe, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, Tel. 05141/12-3232 oder 12-3233, E-Mail: gewerbe@celle.de